

Information
zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des
Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur
Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
(BT-Drs. 18/9095 vom 06.07.2016)

überarbeitete Fassung: 04.05.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Änderungen im StGB im Einzelnen	5
1	§ 232 Menschenhandel	5
1.1.	§ 232 Abs. 1: Grundtatbestand	5
1.2.	Definitionen	6
1.3.	§ 232 Abs. 2: schwere Tatmittel	9
1.4.	§ 232 Abs. 3: Qualifikationen	10
1.5.	§ 232 Abs. 4: Versuch	11
2	§§ 232a und 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit): Allgemeine Hinweise	12
3	§ 232a Zwangsprostitution	12
3.1.	§ 232a Abs. 1: Grundtatbestand	12
3.2.	§ 232a Abs. 2: Versuch	13
3.3.	§ 232a Abs. 3: schwere Tatmittel	14
3.4.	§ 232a Abs. 4: Qualifikationen	14
3.5.	§ 232a Abs. 5: minderschwere Fälle	15
3.6.	§ 232a Abs. 6: Freierstrafbarkeit	15
4	§ 232b Zwangsarbeit	16
4.1.	§ 232b Abs. 1: Grundtatbestand	16
4.2.	§ 232b Abs. 2: Versuch	18
4.3.	§ 232b Abs. 3: schwere Tatmittel	18
4.4.	§ 232b Abs. 4: Qualifikationen und minderschwere Fälle	18
5	§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft	20
5.1.	§ 233 Abs. 1: Grundtatbestand	20
5.2.	§ 233 Abs. 2: Qualifikation	21
5.3.	§ 233 Abs. 3: Versuch	22
5.4.	§ 233 Abs. 4: minderschwere Fälle	22
5.5.	§ 233 Abs. 5: Vorschub	22
6	§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	23
6.1.	§ 233a Abs.1: Grundtatbestand	23
6.2.	§ 233a Abs. 2: Versuch	24
6.3.	§ 233a Abs. 3: Qualifikationen	24
6.4.	§ 233a Abs. 4: minderschwere Fälle	24
III.	Weitere gesetzliche Änderungen	25
1	Aufenthaltsgesetz	25
1.1.	§ 25 Abs. 4 a Satz 1	25

2	Strafprozessordnung	25
2.1.	§ StPO 154 c Abs. 2 Absehen von der Verfolgung eines Vergehens	25
2.2.	§ 397a StPO Abs. 1 Nr. 1: Bestellung eines Beistands	26
IV.	Hinweis	26

I. Einleitung

Die vorliegende Übersicht dient dazu, einen ersten Überblick und ein besseres Verständnis für die anstehenden rechtlichen Änderungen der Strafrechtsvorschriften zu Menschenhandel zu ermöglichen. Das *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU* wurde am 07.07.2016 vom Bundestag beschlossen und passierte am 23.09.2016 den Bundesrat. Es wird hierdurch eine Änderung fast aller Tatbestände, die sich auf Menschenhandel/Ausbeutung beziehen, vorgenommen. Das Gesetz wurde am 14.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹ und trat am 15.10.2016 in Kraft.

Im nachfolgenden Text werden die neuen Paragraphen im Einzelnen dargestellt. Der Text beruht im Wesentlichen auf der Darstellung der gesetzlichen Regelungen, daher wird entsprechend der gesetzlichen Darstellung in Zitaten nicht gegendert. Es werden jeweils zunächst für den Grundtatbestand und die Qualifikationstatbestände² der entsprechende Gesetzestext zitiert und die einzelnen Elemente des Tatbestands – so hilfreich – an Hand einer Graphik verdeutlicht. Anschließend wird das Ziel der Änderung erläutert und das Strafmaß benannt. Besonders im ersten Abschnitt zu § 232 StGB werden viele Definitionen, die auch für nachfolgende Vorschriften wichtig sind, erläutert. Es handelt sich hier um eine erste Einschätzung des KOK, die bisher noch nicht auf Praxiserfahrungen oder weiteren Kommentierungen seitens der Rechtspraxis beruht.

Die Übersicht kann nicht alle Regelungen detailliert ähnlich einer Gesetzeskommentierung darstellen. Bei Fragen, aber auch sonst, ist es daher empfehlenswert, das Gesetz gemeinsam mit der Gesetzesbegründung ([Drs.18/9095](#)) zu lesen. In der Gesetzesbegründung werden in den einzelnen Vorschriften die Inhalte konkret noch einmal erläutert und Definitionen angeführt. Der vorliegende Text enthält zudem eine kurze Darstellung von Folgeänderungen, die für den KOK relevant sind sowie eine kleine Übersicht für Regelungen im Bereich der Prostitution.

Erstellt wurde dieser Text auch unter Zuhilfenahme eines ersten groben Überblicks von contra, für dessen Zusendung wir uns bedanken möchten.

Vorab lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Neuregelungen sich im Wesentlichen drei Bereichen zuordnen lassen:

¹ Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 48 vom 14.10.2016:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id%27bgbl116s2226.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2226.pdf%27%5D_1493829177050.

² Unter der Qualifikation an sich versteht man im Strafrecht die Erweiterung eines Grundtatbestandes um strafschärfende Tatbestandsmerkmale, also z.B. wenn Gewalt angewandt wird, etc.

1. Es gibt einen neuen Tatbestand des Menschenhandels, § 232 StGB, welcher sich an das internationale Verständnis des Menschenhandels anlehnt und damit Transport, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zwecke der Ausbeutung unter Strafe stellt.
2. Der zweite Teil der neuen Regelungen nimmt als Unrecht die Beeinflussung des Willens einer Person auf, um diese unter Ausnutzung der Zwangslage zu Tätigkeiten zu veranlassen, durch die sie ausgebeutet wird. Für diese Regelungen werden neue Überschriften wie Zwangsprostitution und Zwangsarbeit gewählt. Im Rahmen der Zwangsprostitution wird der laut Gesetzesbegründung benannte „Konsum“ unter Strafe gestellt.
3. Der dritte Teil ergänzt die Regelungen, indem die Ausbeutung an sich aufgenommen wird. Hier ist keine Beeinflussung des Willens erforderlich, sondern es geht um die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage.

Insgesamt werden auch die weiteren Ausbeutungsformen wie die erzwungene Betteltätigkeit und das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie der Organhandel aufgenommen. Verschiedene strafscharfende Qualifikationen, wie z.B. die Anhebung der Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahre, kommen hinzu.

§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232 a StGB	Zwangsprostitution
§ 232 b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233 a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

II. Änderungen im StGB im Einzelnen

1 § 232 Menschenhandel

1.1. § 232 Abs. 1: Grundtatbestand

Gesetzestext

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, übergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. *diese Person ausgebeutet werden soll*
 - a. *bei der Ausübung der Prostitution der bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,*
 - b. *durch eine Beschäftigung,*
 - c. *bei der Ausübung der Bettelei oder*
 - d. *bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,*
2. *diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder*
3. *dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.*

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

Elemente des Tatbestands

Handlung	Mittel	Ziel
<ul style="list-style-type: none">• Anwerben• Befördern• Weitergeben• Beherbergen• Aufnehmen	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage• Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist	<ul style="list-style-type: none">• Ausbeutung:<ul style="list-style-type: none">• bei der Ausübung der Prostitution/Vornahme sexueller Handlungen• bei Beschäftigung• bei Ausübung der Betteltätigkeit• bei Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung• Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnliche Verhältnisse• rechtswidrige Entnahme von Organen

Ziel der Änderung

Mit dieser Änderung soll das deutsche Recht an internationale Definitionen von Menschenhandel angepasst werden. Nach dieser wird die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zwecke der Ausbeutung verstanden, wenn z.B. Gewalt oder ein anderes Nötigungsmittel angewandt oder eine hilflose Lage ausgenutzt wird. Dies war bislang in Deutschland überwiegend unter § 233 a StGB „Förderung des Menschenhandels“ geregelt.

Der neue § 232 StGB enthält außerdem alle in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (2011/36/EU) enthaltenen Ausbeutungsformen. Laut Artikel 2 (3) der Richtlinie umfasst die Ausbeutung mindestens:

- die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung,
- Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder
- die Organentnahme.

Strafmaß

sechs Monate bis fünf Jahre

1.2. Definitionen

Die in der Richtlinie angeführten Tatmittel *Missbrauch von Macht* und *Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit* werden im Umsetzungsgesetz umschrieben als **Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage** (ähnlich wie bisher in §§ 232, 233 StGB geregelt). Der Gesetzgeber verweist hier auf eine Definition des Bundesgerichtshofs: „Eine Zwangslage stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers dar, die jedoch nicht existenzbedrohend zu sein braucht. Eine Notlage wird nicht

vorausgesetzt; der Begriff der „Zwangslage“ ist weiter als der der Notlage.“³ Es wird somit ausdrücklich auf ein weites Verständnis der Zwangslage hingewiesen. Hieraus wird deutlich, dass es sich nicht um ein Einsperren o.ä. handeln muss, sondern sich die Zwangslage bspw. aus wirtschaftlicher Not oder schlechten sozialen Bedingungen ableiten lässt. Ausnutzung einer Zwangslage ist zu verstehen als das Ausnutzen einer Situation, in der die betroffene Person keine wirkliche und annehmbare Alternative hat als sich dem Missbrauch zu beugen.

Auch bei der Definition des Tatmittels **Ausnutzung der Hilflosigkeit einer Person, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist** verweist die Gesetzesbegründung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Demnach liegt dieses Tatmittel vor, „wenn die betroffene Person aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten des Auslandsaufenthalts nach ihren persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur wesentlich eingeschränkt in der Lage ist, sich dem Verlangen nach der entsprechenden ausbeuterischen (z.B. sexuellen) Betätigung zu widersetzen.

Maßgebliche Entscheidungskriterien sind u. a.

- mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse,
- die ggf. fehlende Verfügungsmöglichkeit über Barmittel,
- das Maß der Überwachung durch den/die Täter*in und
- das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von dem/der Täter*in sowie
- die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen, die z.B. dann eingeschränkt sein kann, wenn der/die Täter*in die Ausweispapiere der eingereisten Opfer an sich genommen hat (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 46-48).

Es kommt somit nicht auf eine Fremdheit im Sinne einer Staatsangehörigkeit an, sondern die Fremdheit hängt davon ab, ob wegen der Gesamtumstände, wie z.B. der fremden Sprache und Lebensgewohnheiten, der Unkenntnis (rechtlicher) Schutzmöglichkeiten oder sozialer Isolation, dem betroffenen Opfer ein Zurechtkommen erheblich erschwert ist.“⁴

Laut Gesetzesbegründung ist **Ausbeutung** hier im Sinne wirtschaftlicher Ausbeutung gemeint und ist gekennzeichnet durch eine gewissenlose und unangemessene Nutzung der Leistungen oder Tätigkeiten des Opfers. Die Begründung erläutert, dass hierbei *gewissenlos* bedeutet, dass die Nutzung ohne Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers erfolgt bzw. ohne Rücksicht auf die Folgen für dieses. „Die Ausbeutung erfasst damit zum einen ein grobes, nach den Umständen des Einzelfalles unvertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Zum anderen wird eine Person aber auch dann ausgebeutet, wenn ihr kein angemessener Teil der Einnahmen aus ihrer Tätigkeit, z.B. im Rahmen der Prostitution, verbleibt. Angemessen dürfte in der Regel der Verbleib des überwiegenden Teils der Einnahmen sein.“⁵

Im Gesetz wird rechtlich definiert, wann eine Beschäftigung ausbeuterisch ist, d.h. es wird eine Legaldefinition des Begriffs **ausbeuterische Beschäftigung** eingeführt:

Mit **Beschäftigung** ist der Begriff im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gemeint. Dieser Hinweis ist wesentlich, da demzufolge auch Arbeit ohne wirksames Arbeitsverhältnis, etwa bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung, oder Fälle sog. „Scheinselbständigkeit“ erfasst werden. Zugleich soll der Beschäftigungsbegriff in diesem

³ BT-Drs. 18/9095, S. 24.

⁴ BT-Drs. 18/9095, S. 25 (Tabellenform eingefügt durch KOK).

⁵ BT-Drs. 18/9095, S. 26.

Zusammenhang nur die „Arbeit um des Lohnes willen“ erfassen, hingegen nicht Freundschaftsdienste, Ehrenamt, Arbeit in der Freizeit und familiäre Mithilfe.⁶

Die Definition der **ausbeuterischen Beschäftigung** greift laut Gesetzesbegründung auf die Beschreibung im bislang geltenden § 233 Abs. 1 StGB-alt zurück: „Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen.“⁷ Nach dem Gesetzgeber ist ein Missverhältnis auffällig, wenn ein Kundiger bei Kenntnis der maßgeblichen Faktoren ohne weiteres erkennen kann, dass die Leistung im Verhältnis zur Gegenleistung nach den Umständen völlig unangemessen ist. Diese Formulierung des auffälligen Missverhältnisses entspricht auch der des § 15a Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und wird auch in § 291 Abs. 1 Satz 1 StGB verwendet.⁸

Allerdings ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: nach geltender Rechtsprechung zum Wuchertatbestand (§ 291 StGB), ist ein auffälliges Missverhältnisses zu bestätigen, wenn der ausgezahlte Lohn lediglich 2/3 des Tariflohns beträgt.⁹ In der Gesetzesgründung wird erläutert, dass ein auffälliges Missverhältnis bei einem 50%igen Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohnes anzunehmen ist, wenn keine vergleichbaren Kriterien, wie einen Tarifvertrag vorliegen.¹⁰ Dies wird in der Regel ein deutlich geringerer Betrag sein, da der Mindestlohn zurzeit lediglich 8,84 Euro brutto beträgt.

Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu den beiden erwähnten Vorschriften ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal eingeführt wurde: Beweggrund für die ausbeuterische Beschäftigung ist *rücksichtsloses Gewinnstreben*. Durch diesen zusätzlichen Passus soll verhindert werden, dass Sachverhalte unter §§232ff erfasst werden, in denen der/die Täter*in aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus eine Person zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt.¹¹ Dieses zusätzliche Erfordernis war im Laufe des Gesetzgebungsprozesses u.a. seitens Praktiker*innen, wie Staatsanwält*innen aber auch Wissenschaftler*innen, als enorme Hürde zur Anwendbarkeit der Vorschrift scharf kritisiert worden.¹² Befürchtet wird, dass dieses zusätzliche Erfordernis erneut zu großen Hindernissen in den Strafverfahren führen wird.

Was unter der **Ausbeutung der Bettelei** zu verstehen ist, wird von der Gesetzgebgründung nur sehr kurz erläutert: „Eine Person, die der Bettelei nachgeht, wird dann ausgebeutet, wenn sie einen wesentlichen Teil der Einnahmen an den Täter abliefern. Anhaltspunkte dafür kann die Rechtsprechung zu § 181a Absatz 1 Nummer 1 StGB (ausbeuterische Zuhälterei) bieten.“¹³

Auch das Verständnis der **Ausnutzung strafbarer Handlungen** wird vom Gesetzgeber kurz erläutert. Unter Ausnutzung strafbarer Handlungen soll die „Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen

⁶ BT-Drs. 18/9095, S. 27.

⁷ BT-Drs. 18/9095, S. 27.

⁸ BT-Drs. 18/9095, S. 27 - 28.

⁹ Salinger, F. §291 in Satzger et al. (Hrsg.)(2009) StGB Kommentar, S. 1944, R.16.

¹⁰ BT-Drs. 18/9095, S. 28.

¹¹ BT-Drs. 18/9095, S. 28.

¹² siehe insbesondere Prof. Renzikowski in der Anhörung zum Gesetzesentwurf:

www.bundestag.de/blob/426552/4f8e9016061a4d4b18e41b3bbcc3b166/renzikowski-data.pdf, S. 10.

¹³ BT-Drs. 18/9095, S. 28.

Gewinns dienen.“¹⁴ Die Gesetzesbegründung betont hierbei, dass es sich hier um eine grundsätzlich mit Strafe bedrohte Handlung handelt und nicht auf die konkrete Strafbarkeit des Opfers. Dieser Ansatz wurde gewählt, um beispielsweise auch Taten von nicht strafmündigen Kindern oder Taten im Nötigungsnotstand zu erfassen.

Laut Gesetzesbegründung müssen auch **Verhältnisse, die der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft entsprechen oder ähneln** ausdrücklich im Gesetz genannt werden, auch wenn derartige Verhältnisse in der Regel bereits unter „ausbeuterische Beschäftigung“ erfasst werden. Dies wird zum einen mit dem Weltrechtsprinzip¹⁵ nach § 6 Nr. 4 StGB begründet, nach dem auch Fälle im Ausland erfasst werden können und somit möglicherweise in Ländern, in denen Sklaverei noch verbreitet ist. Zum anderen trägt die gewählte Formulierung dem Umstand Rechnung, dass Verhältnisse wie Sklaverei etc. von unserer Rechtsordnung nicht anerkannt werden, sie aber dennoch faktisch auftreten können, d.h. es der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft auch faktisch „entsprechende oder ähnliche“ Verhältnisse geben kann.¹⁶

1.3. § 232 Abs. 2: schwere Tatmittel

Gesetzestext

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

- 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder*
- 2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.*

Ziel der Änderung

Hier werden Fälle erfasst und mit höheren Strafen belegt, in denen besonders schwere Tatmittel angewandt werden. Diese sind z.B. Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List. Erfasst werden darüber hinaus auch Fälle, in denen eine Person sich des Opfers bemächtigt oder es entführt hat, um es auszubeuten oder dem Vorschub geleistet hat. Laut Gesetzgeber bergen diese Tatmittel ein höheres Unrecht, denn sie gehen über die bloße Ausnutzung einer für das Opfer schlechten Lage hinaus, indem Täter*innen besonders aktiv auf das Opfer Einfluss nehmen.¹⁷

Die Begriffe *Täuschung* und *Betrug*, die in der Richtlinie als Tatmittel verwendet werden, werden im deutschen Umsetzungsgesetz mit **List** umschrieben. Laut Gesetzesbegründung ist *List* gegeben, „wenn der Täter durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers, den es gegen die

¹⁴ BT-Drs. 18/9095, S. 29.

¹⁵ § 6 StGB listet Straftaten, für die das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts gilt, d.h. auch wenn die Taten im Ausland begangen werden. Darunter fällt auch §232 StGB.

¹⁶ BT-Drs. 18/9095, S. 29.

¹⁷ BT-Drs. 18/9095, S. 29.

tatsächlich avisierte Tätigkeit (z.B. die Ausübung der Prostitution) leisten würde, wenn es Kenntnis von dieser Tätigkeit hätte, ausschaltet.“¹⁸

Die in der Praxis bekannten „Loverboy-Fälle“ sollen laut der Gesetzesbegründung durch die Tatbestandsvariante der Anwendung von List nun eine angemessene strafrechtliche Behandlung auch dann ermöglichen, wenn das Opfer über 21 Jahre alt ist. Zukünftig soll damit die Anwendung von List bei der Anwerbung oder Beförderung des Opfers strafscharfend berücksichtigt werden, beispielsweise wenn dem Opfer vorgespielt wird, es reise mit dem Täter nach Deutschland aus, um dort eine gemeinsame Zukunft zu haben, ohne dass der Täter offenbart, dass das Opfer der Prostitution nachgehen soll.¹⁹

Strafmaß

sechs Monate bis 10 Jahre

1.4. § 232 Abs. 3: Qualifikationen

Gesetzestext

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

- 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,*
- 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder*
- 3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.*

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

Ziel der Änderung

Weitere strafverschärfende Umstände werden in Absatz 3 festgelegt. Diese liegen einmal vor, wenn das Opfer unter 18 Jahre ist. Hier wird im Vergleich zur geltenden Rechtslage die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 angehoben. Weitere Qualifikationen sind festzustellen, wenn Täter*innen das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandeln oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringen. Strafverschärfend wirkt sich auch aus, wenn die Tat gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, verübt wird.

¹⁸ BT-Drs. 18/9095, S. 30.

¹⁹ BT-Drs. 18/9095, S. 30.

Strafmaß

sechs Monate bis 10 Jahre

Wenn einer der Umstände aus Absatz 2 (z.B. Gewalt, Drohung mit empfindlichen Übel oder Entführung etc.) vorliegen, erhöht sich das Strafmaß auf ein Jahr bis 10 Jahre und ist zukünftig als Verbrechen auszugestalten.

Beispiel: Eine 17-Jährige wurde unter Anwendung von Gewalt in eine andere Stadt befördert, um dort ausgebeutet zu werden.

1.5. § 232 Abs. 4: Versuch

(4) Der Versuch ist strafbar.

2 §§ 232a und 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit): Allgemeine Hinweise

Nachfolgende §§ 232a und 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) StGB sollen die bisherigen §§ 232, 233 StGB ersetzen. Inhaltlich geht es hierbei um die Beeinflussung des Willens einer Person. Hierzu wird der Begriff des *Veranlassens* gewählt; letztlich ähnlich dem bisherigen Begriff des *dazu-bringen*. Es geht also in erster Linie nicht um die Ausbeutung selbst (diese wird nachfolgend geregelt), sondern um das **Beeinflussen einer Person zum Zwecke der späteren Ausbeutung**.

3 § 232a Zwangsprostitution

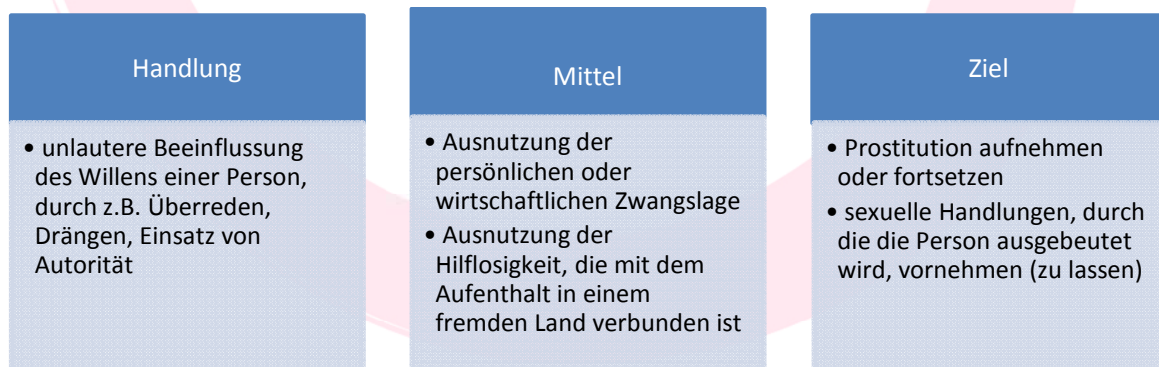
3.1. § 232a Abs. 1: Grundtatbestand

Gesetzestext

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. *die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder*
2. *sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.*

Elemente des Tatbestands



Ziel der Änderung

Im Wesentlichen entspricht dieser Paragraph der alten Vorschrift zu MH/sexuelle Ausbeutung (§ 232 StGB-alt). Ihm wurde aber eine neue Überschrift zugeordnet und für die Tathandlung gilt der neue Begriff des *Veranlassens* statt des bisherigen Begriffs des *dazu-bringens*. Es geht hier laut Gesetzesbegründung „um die unlautere Beeinflussung des Willens eines anderen Menschen dazu, bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufzunehmen oder fortzuführen.“²⁰

²⁰ BT-Drs. 18/9095, S. 32.

Schutzgut ist die sexuelle Selbstbestimmung. Dieses Schutzgut wird verletzt, wenn „(...) der Täter die freie Bestimmung des Opfers beeinträchtigt, d.h. er es zu einer Entscheidung „veranlasst“, die es ohne sein Dazutun und ohne die Ausnutzung der schlechten Lage des Opfers nicht getroffen hätte. Strafgrund ist damit eine verwerfliche – weil unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage des Opfers erfolgende – Beeinflussung der Willensentschließungsfreiheit des Opfers.“²¹

Veranlassen soll weit verstanden werden. Es reicht also aus, dass das Handeln der Täter*innen mitursächlich ist für die Entscheidung der Betroffenen. Erfasst werden letztlich alle Formen der psychischen Beeinflussung, wie z. B. Drängen oder Überreden des Opfers, ggf. auch mittels Versprechungen, oder der Einsatz von Autorität sowie einfache Aufforderungen. Einer besonderen Intensität bedarf es hierbei nach Ansicht des Gesetzgebers nicht.²² Wie bislang auch, ist bei einer Person unter 21 Jahren kein Einsatz von Druck/Zwangsmitteln notwendig.

In Absatz 1 Nr. 1 ist das Ziel der Willensbeeinflussung (des Veranlassens) die Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um eine *ausbeuterische* Prostitutionstätigkeit handelt. Im Gegensatz zu Absatz 1 Nr. 2 ist kein zusätzliches Ausbeutungskriterium erforderlich. Der Gesetzgeber begründet dies wie folgt: „Im Hinblick auf die mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Gefahren und die damit immer noch verbundene gesellschaftliche Stigmatisierung von Prostituierten soll es für die Strafbarkeit nach § 232a Abs. 1 Nummer 1 StGB-E genügen, wenn das Opfer unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Prostitution veranlasst wird, ohne dass diese außerdem eine ausbeuterische Form der Prostitutionsausübung darstellt.“²³

Absatz 1 Nr. 2 bezieht sich auf die Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen, durch die die Betroffenen ausgebeutet werden. Unter **sexuellen Handlungen** gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist zum Beispiel die Vornahme von sexuellen Handlungen vor Dritten – im Gegensatz zur Prostitution auch einem unbestimmten Personenkreis – zu verstehen, wie z.B. Striptease-Auftritte, Live Shows per Webcam oder Telefonsex.²⁴ Nicht verzichtbar ist in diesem Zusammenhang laut der Gesetzesbegründung das Erfordernis, dass das Opfer durch die sexuellen Handlungen ausgebeutet wird. Insbesondere im Hinblick auf Personen unter 21 Jahren, bei denen das *Veranlassen* kein zusätzliches Tatmittel erfordert, ist dieser Hinweis wesentlich. Denn anderenfalls würde bereits das *Veranlassen* zu erlaubten sexuellen Handlungen vom Straftatbestand erfasst werden.²⁵

Strafmaß

sechs Monate bis zu 10 Jahre

3.2. §232a Abs. 2: Versuch

(2) Der Versuch ist strafbar.

²¹ BT-Drs. 18/9095, S. 32-33.

²² BT-Drs. 18/9095, S. 33.

²³ BT-Drs. 18/9095, S. 33.

²⁴ BT-Drs. 18/9095, S. 33.

²⁵ BT-Drs. 18/9095, S. 33-34.

3.3. § 232a Abs. 3: schwere Tatmittel

Gesetzestext

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

Ziel der Änderung

Hier wird ein höherer Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren eingeführt, wenn schwere Tatmittel wie Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und List angewandt wurden. Wie schon bei § 232 Abs. 2 StGB sieht der Gesetzgeber in den genannten Tatmittel ein höheres Unrecht, da sie über die bloße Ausnutzung einer für das Opfer schlechten Lage hinausgehen und Täter*innen das Opfer besonders aktiv beeinflussen.²⁶

In der Gesetzesbegründung werden besondere Hinweise zur List und „*loverboy*“-Fällen gemacht. Es wird explizit darauf eingegangen, dass das Tatbestandsmerkmal *List* zu bejahen ist, wenn der Täter mit der „*loverboy*-Masche“ günstigere Voraussetzungen schafft, um das Opfer in die Prostitution zu bringen. Entscheidend sind danach das gezielte Vorgehen und die Einflussnahme im Vorfeld der Prostitutionsaufnahme.²⁷

Strafmaß

ein Jahr bis zu 10 Jahre

3.4. § 232a Abs. 4: Qualifikationen

Gesetzestext

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

Ziel der Änderung

In Absatz 4 wird geregelt, dass bei Anwendung eines schweren Tatmittels (z.B. Gewalt) und bei gleichzeitiger Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale (z.B. das Opfer ist eine Person unter 18 Jahren) ein höheres Strafmaß anzusetzen ist. Die Qualifikationsmerkmale entsprechen denen des § 232 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB, d.h. das Opfer ist unter 18 Jahren, der/die Täter*in misshandelt das Opfer bei der Tat schwer oder der/die Täter*in handelt bandenmäßig.²⁸

Strafmaß

ein Jahr bis zu 10 Jahre

²⁶ BT-Drs. 18/9095, S. 34.

²⁷ BT-Drs. 18/9095, S. 34.

²⁸ BT-Drs. 18/9095, S. 35.

3.5. § 232a Abs. 5: minderschwere Fälle

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Ziel der Änderung

Regelung eines minderschweren Falls.

3.6. § 232a Abs. 6: Freierstrafbarkeit

Gesetzestext

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

- 1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder*
- 2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5*

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt.

Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Elemente des Tatbestands

Handlung	Mittel	Ziel
<ul style="list-style-type: none">• Veranlassung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt• an einer Person, die Opfer nach dem Tatbestand des MH ist	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage• Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist	<ul style="list-style-type: none">• Ausbeutung durch sexuelle Handlungen

Ziel der Änderung

Durch diesen Absatz soll den *Konsum* von entgeltlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn der/die Prostituierte von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffen ist und der ‚Kunde‘ dabei die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers ausnutzt. Für die Annahme eines **Ausnutzens** genügt bedingter Vorsatz, d.h., dass Täter*innen damit zumindest gerechnet und es billigend in Kauf genommen haben, dass bei der/dem Prostituierten eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder „auslandsspezifische“ Hilflosigkeit vorliegt und nur deshalb die sexuellen Handlungen zustande kommen.²⁹

Das Problem der Nachweisbarkeit wurde im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert; der Gesetzgeber war jedoch der Meinung, dass Nachweisprobleme kein Grund sein können, eine Handlung nicht unter Strafe zu stellen. Zudem seien Fallgestaltungen denkbar, bei denen die äußeren Umstände so stark auf eine bestehende Zwangslage oder Hilflosigkeit des Opfers hinweisen, dass der Einwand der Täter*innen, sie haben nichts geahnt, als bloße Schutzbehauptung gelten kann.

In Satz 2 wird ein persönlicher Strafaufhebungsgrund für den Fall eingeführt, dass der „Kunde“ freiwillig einen Verdachtsfall bei der zuständigen Behörde anzeigt oder eine Anzeige veranlasst. Laut Gesetzesbegründung soll die Vergünstigung für Täter*innen einen Anreiz schaffen, an der Aufklärung von Zwangsprostitution oder Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mitzuwirken und ggf. auch ihr Fortdauern zu verhindern. Dies gilt jedoch nur für Fälle in denen eine Tat noch nicht ganz oder zum Teil entdeckt war.³⁰

Strafmaß

drei Monate bis 5 Jahre

4 § 232b Zwangsarbeit

4.1. § 232b Abs. 1: Grundtatbestand

Gesetzestext

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder*
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.*

²⁹ BT-Drs. 18/9095, S. 35.

³⁰ BT-Drs. 18/9095, S. 36.

Elemente des Tatbestands



Ziel der Änderung

Diese Regelung ist im Wesentlichen spiegelgleich mit der zu Zwangsprostitution § 232 a StGB, außer dass der *Konsum*, wie dies in der Begründung zu Zwangsprostitution genannt wird, nicht unter Strafe gestellt wird. Das heißt, es handelt sich im Wesentlichen um die bisherige Vorschrift § 233 StGB-alt MH/Arbeitsausbeutung, aber auch hier mit einer neuen Überschrift und dem neuen Begriff des *Veranlassen* anstelle des bisherigen *dazu-bringens*. Ebenso sind beim Veranlassen einer Person unter 21 Jahren wie auch bisher keine Tatmittel (Ausnutzen eine Zwangslage etc.) notwendig.

Laut Gesetzesbegründung können ausbeutende Tätigkeiten oder Verhältnisse in erster Linie ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse, aber auch Verhältnisse, die der Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft ähneln oder entsprechen, sowie Betteltätigkeiten sein. Das Veranlassen des Opfers zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wird in dieser Vorschrift nicht aufgenommen, da es laut der Gesetzesbegründung durch die Strafbarkeit der Anstiftung abgedeckt ist.³¹

Für die Auslegung des Begriffs „**ausbeuterische Beschäftigung**“ gelten die oben unter 1.2 *Definitionen* beschriebenen Ausführungen zu §232 Abs. 1 StGB.

Die Gesetzesbegründung erläutert zudem den Unterschied zwischen ausbeuterischer Beschäftigung und Lohnwucher nach § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB. Demnach unterscheidet sich Wucher von Zwangsarbeit zum einem im Hinblick auf die angewandten Tatmittel: so wird z.B. in § 291 StGB auch die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit erfasst. Zudem stellt §291 Abs.1 Satz 1 bereits das Versprechen-Lassen eines Vermögensvorteils (z. Bsp. der Arbeitsleistung) unter Strafe. Außerdem bezieht sich §291 StGB lediglich auf das Missverhältnis zwischen der Leistung – also beim Lohnwucher der Lohn – und dem Vermögensvorteil, also der geleisteten Arbeit. Im Gegensatz dazu bezieht sich die Zwangsarbeit auf die gesamten Arbeitsbedingungen. Ob ein auffälliges Missverhältnis vorliegt oder nicht, muss in diesen Fällen nicht ausschließlich durch die Entlohnung

³¹ BT-Drs. 18/9095, S. 37.

bemessen werden, sondern auch weitere Merkmale berücksichtigt werden (siehe hierzu Gesetzesbegründung S. 28).³²

Strafmaß

sechs Monate bis 10 Jahre

4.2. § 232b Abs. 2: Versuch

Der Versuch ist strafbar.

4.3. § 232b Abs. 3: schwere Tatmittel

Gesetzestext

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder*
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.*

Ziel der Änderung

Durch Absatz 3 ist das Veranlassen einer Person zur Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Tätigkeit nach § 232b Abs. 3 Nr. 1-3 StGB mit einem höheren Strafmaß belegt, wenn schwere Tatmittel wie Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und List angewandt wurden.³³

Strafmaß

ein Jahr bis zu 10 Jahre

4.4. § 232b Abs. 4: Qualifikationen und minderschwere Fälle

Gesetzestext

§ 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

³² BT-Drs. 18/9095, S. 37-38.

³³ BT-Drs. 18/9095, S. 38.

Ziel der Änderung

Mit der Verweisung auf § 232a Abs. 4 StGB soll auch im Bereich der erzwungenen Arbeit eine Strafverschärfung anwendbar sein, wenn die Qualifikationstatbestände des geltenden § 233 Abs. 3 (z.B. Minderjährigkeit) in Verbindung mit § 232 Abs. 3 StGB (z.B. Anwendung von Gewalt) vorliegen.

Durch die Verweisung auf § 232a Abs. 5 werden auch für § 232b StGB-E geringere Strafen für minder schwere Fälle vorgesehen.

5 § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

5.1. § 233 Abs. 1: Grundtatbestand

Gesetzestext

Mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Nummer 2,
2. der Ausübung der Bettelei oder
3. der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

Elemente des Tatbestands

Handlung	Mittel	Ziel
<ul style="list-style-type: none">• Ausbeutung einer Person durch:<ul style="list-style-type: none">• ausbeuterische Beschäftigung• Bettelei• Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der• Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist	<ul style="list-style-type: none">• Ausbeutung der Arbeitskraft

Ziel der Änderung

Durch diese Änderung wird ein neuer Straftatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft eingeführt. Unter Ausbeutung der Arbeitskraft werden gefasst: ausbeuterische Beschäftigung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass ausbeuterische Verhältnisse in der Prostitution hier nicht erfasst werden. Es wird darauf verwiesen, dass „einfache“ Formen der Ausbeutung in der Prostitution bereits durch die bestehenden Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB erfasst werden.³⁴

Der Straftatbestand ist durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet: einerseits die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit und andererseits die Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen oder die Ausbeutung bei der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. In Abgrenzung zur Zwangsarbeit ist es hier nicht erforderlich, dass Täter*innen Einfluss auf die Willensentscheidung

³⁴ BT-Drs. 18/9095, S. 43.

einer betroffenen Person nehmen. „Es genügt, dass der Täter die schlechte Situation des Opfers, mit der eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeit verbunden ist, kennt und dies für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt oder dessen Bettelei ausnutzt.“³⁵ Um als Ausbeutung der Arbeitskraft strafrechtlich erfasst zu werden, ist die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage ausreichend aber gleichzeitig auch erforderlich. Ausbeutung an sich ist nicht erfasst, sondern lediglich dann, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Strafmaß

Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Damit ist der Strafrahmen hier geringer als bei Zwangsarbeit; laut Gesetzgeber ist die unlautere Beeinflussung des Willens eine größeres Unrecht als die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers.³⁶

5.2. § 233 Abs. 2: Qualifikation

Gesetzestext

Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,*
- 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*
- 3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder*
- 4. der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.*

Ziel der Änderung

Durch diese Vorschrift wird ein höheres Strafmaß eingeführt, wenn weitere Qualifikationen vorliegen, wie: das Opfer ist unter 18 Jahre oder der/die Täter*in hat das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes gebracht oder handelt bandenmäßig.

Verschärfend wirkt sich nach Nummer 3 auch aus, wenn Täter*innen das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der Bezahlung in wirtschaftliche Not bringen oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößern.³⁷

³⁵ BT-Drs. 18/9095, S. 39.

³⁶ BT-Drs. 18/9095, S. 39.

³⁷ BT-Drs. 18/9095, S. 40.

Strafmaß

sechs Monate bis zu 10 Jahre

5.3. § 233 Abs. 3: Versuch

Gesetzestext

Der Versuch ist strafbar.

5.4. § 233 Abs. 4: minderschwere Fälle

Gesetzestext

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

5.5. § 233 Abs. 5: Vorschub

Gesetzestext

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

- 1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),*
- 2. Vermietung von Geschäftsräumen oder*
- 3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.*

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Ziel der Änderung

Laut der Gesetzesbegründung enthält der Absatz 5 eine gesonderte Regelung mit Verhaltensweisen, die typischerweise der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB Vorschub leisten. Dieses Verhalten erscheint deshalb strafwürdig, weil es sich die in der Regel gegebene Schwächesituation der Opfer der Ausbeutung der Arbeitskraft zu Nutze macht und diese Ausbeutung dabei noch fördert.³⁸

Bei der Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung nach Absatz 5 Nr. 1 soll damit das Herstellen eines Kontaktes zwischen der auszubeutenden Person und dem/der Täter*in erfasst werden. Die Tat ist vollendet, wenn der Kontakt tatsächlich zustande gekommen ist; das bloße Werben, bspw. durch die Anzeige in der Zeitung oder im Internet, reicht nicht aus. Es muss aber andererseits auch nicht zu einer eigentlichen Beschäftigung gekommen sein.

In Nummer 2 wird das Vermieten von Geschäftsräumen als eine mögliche Vorschubhandlung genannt. Dies kann sowohl das Vermieten an die Täter*innen sein als auch an das – ggf. erst

³⁸ BT-Drs. 18/9095, S. 41.

zukünftige – Opfer. Laut Gesetzesbegründung kann letzteres vor allem dann eine Rolle spielen, wenn der/die Betroffene im Rahmen einer vermeintlichen Scheinselbständigkeit ausgebeutet werden soll.³⁹

Die in Nummer 3 erfasste Vermietung von Räumen zu Wohnzwecken wird nur dann erfasst, wenn die Vermieter*innen von der Ausbeutung Kenntnis hatten und diese auch fördern wollen oder die Förderung der Ausbeutung durch die Vermietung zumindest billigend in Kauf nehmen. Ein *Vorschub-Leisten* liegt erst vor, wenn der/die Täter*in mit dem Verhalten günstigere Bedingungen schafft, die die Begehung der Tat zumindest erleichtern. Es reicht nicht aus, wenn ein Bewusstsein vorliegt, dass es irgendwann einmal zur Ausbeutung kommt. Als ein Beispiel führt die Gesetzesbegründung Fallkonstellationen an, in denen der/die Vermieter*in immer an die Beschäftigten der Täter*innen einer Tat nach § 233 Abs. 1 Nummer 1 StGB-E Wohnraum vermietet. Die Vermietung von Wohnräumen aus karitativen Gründen wird nicht erfasst. Auch wenn der Vermieter gegen Entgelt Wohnraum an eine Person vermietet, von der er weiß, dass sie ausgebeutet wird, er diese Ausbeutung aber gerade nicht befördern, sondern lediglich der Wohnungslosigkeit des Mieters vorbeugen möchte, wird dies nicht durch Absatz 5 erfasst.⁴⁰

Strafmaß

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

6 § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

6.1. § 233a Abs.1: Grundtatbestand

Gesetzestext

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

- 1. bei der Ausübung der Prostitution,*
- 2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,*
- 3. der Ausübung der Bettelei oder*
- 4. der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.*

Ziel der Änderung

Hiermit sollen besonders gravierende Ausbeutungsfälle erfasst werden, in denen die Betroffenen eingesperrt oder ihrer Freiheit beraubt werden. In diesen Fällen beraubt der/die Täter*in das Opfer seiner Freiheit und nutzt die durch die Freiheitsberaubung geschaffene Lage aus, um das Opfer auszubeuten. In diesem Tatbestand sind alle Ausbeutungsformen erfasst und unter Nummer 1 auch die Ausübung der Prostitution wieder aufgenommen. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist die nötig,

³⁹ BT-Drs. 18/9095, S. 41.

⁴⁰ BT-Drs. 18/9095, S. 41-42.

da ein Schwerpunkt des Unrechts der Freiheitsentzug ist, und dieser nicht bereits von den §§ 180a, 181a StGB erfasst wird.⁴¹

Strafmaß

sechs Monate bis 10 Jahre

6.2. § 233a Abs. 2: Versuch

(2) Der Versuch ist strafbar.

6.3. §233a Abs. 3: Qualifikationen

Gesetzestext

In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

Ziel der Änderung

Durch diesen Absatz wird ein höheres Strafmaß eingeführt wenn die in § 233 Abs. 2 Nr. 1- 4 StGB genannte, Umstände vorliegen. Diese sind: das Opfer ist unter 18 Jahre; der/die Täter*in hat das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes gebracht; der/die Täter*in bringt die Betroffenen durch die Ausbeutung in wirtschaftliche Not oder vergrößert diese erheblich; oder der/die Täter*in handelt bandenmäßig.

Strafmaß

ein Jahr bis zu 10 Jahre

6.4. §233a Abs. 4: minderschwere Fälle

Gesetzestext

In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

⁴¹ BT-Drs. 18/9095, S. 42-43

III. Weitere gesetzliche Änderungen

Das Gesetz enthält über die eben beschriebenen strafrechtlichen Änderungen hinaus auch Änderungen in anderen Gesetzen, u.a. dem Aufenthaltsgesetz und der Strafprozessordnung. Hierbei handelt es sich teilweise um Folgeänderungen, die auf Grund der Strafrechtsänderungen notwendig wurden. Einige davon sollen hier noch genannt und kurz beschrieben werden; die Darstellung ist jedoch nicht vollständig.

1 Aufenthaltsgesetz

1.1. § 25 Abs. 4 a Satz 1

In § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 232, 233 oder 233 a durch die Angabe „ §§ 232 bis 233a“ ersetzt.

Ziel der Änderung

Durch die geplante Folgeänderung des § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG wird für Betroffene von Ausbeutung in einer Beschäftigung, der Bettelei oder bei der Begehung strafbarer Handlungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4a AufenthG geschaffen.⁴² Als Konsequenz bedeutet dies, dass diese Personen auch in die Regelung hinsichtlich der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG aufgenommen sind.

Da aber die Ausbeutung in der Prostitution in einem anderen Abschnitt des StGB geregelt und nicht in §§ 232-233a StGB enthalten ist, müsste auch der Straftatbestand „Ausbeutung von Prostituierten“ gemäß § 180a StGB in § 25 Abs. 4a AufenthG aufgenommen werden. Dies ist jedoch noch nicht erfolgt und stellt eine Lücke dar.

2 Strafprozessordnung

2.1. § StPO 154 c Abs. 2 Absehen von der Verfolgung eines Vergehens

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.
2.
3.
4. *§ 154 c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Zeigt das Opfer einer Nötigung oder einer Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuchs) diese Straftat an (§ 158), so kann die Staatsanwaltschaft*

⁴² BT-Drs. 18/9095, S. 45-46.

von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Ziel der Änderung

Die Vorschrift soll einen Anreiz für Betroffene von Menschenhandel bieten, die ihnen widerfahrenen Straftaten zur Anzeige zu bringen ohne befürchten zu müssen, selbst wegen kleinerer Delikte, die sie in ihrer Zwangslage begangen haben, verfolgt zu werden. Die Person muss nun nicht mehr zwangsläufig Opfer einer Nötigung oder Erpressung geworden sein. Durch diese Änderung wird berücksichtigt, dass auch andere Handlungen der Täter*innen, wie z.B. die Anwendung von List, eine vergleichbare Zwangslage verursachen können.⁴³ Es soll hierdurch die sogenannte *non-punishment clause* umgesetzt werden.⁴⁴ Es handelt sich allerdings nur um eine Kann-Regelung und der Staatsanwaltschaft ist somit ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Zudem ist eine Anzeige der betroffenen Person notwendig.

2.2. § 397a StPO Abs. 1 Nr. 1: Bestellung eines Beistands

In § 397a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „232 und 233“ durch die Wörter „232a bis 232c und 233a“ ersetzt.

Ziel der Änderung

Nach § 397a Abs. 1 Nummer 1 StPO kann Opfern bestimmter besonders schwerer Verbrechen auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§ 397a Abs. 1, § 406g StPO). Die Änderung des § 397a StPO gewährt nun den nach §§ 232 bis 232b und 233a StGB Geschädigten (Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einen Anspruch auf rechtlichen Beistand im Rahmen der Nebenklage, und auch nur, wenn eine qualifizierte Tatbegehung gegeben ist (Mindeststrafe von mehr als einem Jahr). Damit wird nur einer bestimmten Gruppe von Betroffenen tatsächlich unentgeltliche Rechtsberatung gewährt.

IV. Hinweis

Diese Übersicht soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel hervorgerufenen Änderungen bieten. Lücken oder Probleme, die der KOK an der einen oder anderen Stelle befürchtet, wurden hier weitestgehend nicht angesprochen. Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Gesetzesentwurf siehe auch die Stellungnahme des KOK im Rahmen der Verbändeanhörung vom

⁴³BT-Drs. 18/9095, S. 47.

⁴⁴ Für eine genauere Erläuterung der *non-punishment clause* siehe: KOK Informationsdienst 2016 www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/website-news/detailansicht-website-news/artikel/kok-informationsdienst-2016-zu-straftaten-oder-betteln-gezwungen-weitere-formen-des-menschenhandels-und-die-non-punishment-clause.html.

28.04.2016⁴⁵ und die Stellungnahmen des KOK und anderer Experten zur Anhörung im
Rechtsausschuss des Bundestags am 08. Juni 2016.⁴⁶

⁴⁵ www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf.

⁴⁶ www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoerungen/Archiv/stellungnahmen/425390.